

Beantwortung der ersten Frage.

Aus welchen Rechtsquellen
ist die
Entscheidung der vorliegenden Rechtsache
abzuleiten?

§. 1.

Der vorliegende Rechtsfall hat in Beziehung auf diese Frage eine doppelte Eigenthümlichkeit. Erstens: Der Prinz Augustus Frederick, Herzog von Sussex, hatte zu der Zeit, als er sich mit Lady Augusta Murray verheyrathete, und er hat noch jetzt zwey rechtliche Eigenschaften, die Eigenschaft eines Prinzen des britischen Königshauses und die eines Prinzen des im Königreiche Hanover regierenden Hauses. Zweitens: Die Trauung geschah zuerst in Rom und dann wiederholt in London, also beydemal nicht

im Königreiche Hanover, das erstemal auch außerhalb der Grenzen des britischen Reichs.

Die Vorfragen sind also offenbar die: 1.) Welche von jenen Eigenschaften kommt in dem vorliegenden Rechtsfalle in Betrachtung? mit andern Worten, ist jene Ehe nach dem englischen Rechte (oder nach dem Verfassungsrechte des britischen Reichs) oder ist sie nach dem Rechte zu beurtheilen, welches im Hause Hanover, als einem deutschen Fürstenhause, Kraft und Gültigkeit hat? 2.) Welche Gesetze und Rechte sind insbesondere bey der rechtlichen Beurtheilung der äußeren Formlichkeiten jener Ehe zu Grunde zu legen?

§. 2.

Wenn nun, (anlangend die erstere vorläufige Frage,) ein und dasselbe Individuum zwey oder mehrere rechtliche Eigenschaften in sich vereiniget, (si idem homo duas pluresve personas sustinet,) so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß ein solches Individuum in rechtlicher Hinsicht ganz so zu beurtheilen sey, als ob diese Eigenschaften mehreren Individuen zukämen.⁸⁾ Denn diese (allge-

⁸⁾ Quando duo jura in uno homine concurrunt, idem servatur in uno, quod alias obtinet in

mein anerkannte) Rechtsregel ist in der That nichts mehr und nichts weniger, als ein anderer Ausdruck für den Satz, daß ein und dasselbe Individuum mehrere rechtliche Eigenschaften oder mehrere Personen in sich vereinigen könne. Kein Zweifel also, daß man, auch was den vorliegenden Rechtsfall betrifft, in Gr. R. Hoheit, dem Herzoge von Sussex, die oben gedachten zwey Eigenschaften ganz so von einander zu unterscheiden habe, als ob sie zweyen Individuen zukämen. Nur davon kann — sowohl überhaupt als in der vorliegenden Rechtsfache — die Frage seyn, ob, — wenn in einem gegebenen Falle diese verschiedenen Eigenschaften zu rechtlich verschiedenen Resultaten führen, wenn also z. B. eine bestimmte Handlung in Beziehung auf die eine Eigenschaft rechtsgültig, in Beziehung auf die andere Eigenschaft aber rechtsgültig ist, — ob alsdann das Individuum in der einen oder ob es in der andern von den ihm zukommenden Eigenschaften zu betrachten sey.

Es ist hier nicht der Ort, diese Frage ihrem ganzen Umfange nach zu erörtern und zu beant-

duobus, sive idem est ac si essent in diversis.
 — Vgl. J. N. Hertii D. de uno homine plures
 sustinente personas. In ej. Opusc. (Francof. ad
 M. 1737. 4.) Vol. I. Tit. III. p. 27.

worten. In dem vorliegenden Falle tritt ein besonderer Entscheidungsgrund ein.⁹⁾ In diesem Falle nämlich ist von dem Verhältnisse zwischen den Gesetzgebungen zweyer von einander unabhängigen Staaten — zwischen dem Rechte Großbritanniens und dem Rechte des Königreichs Hanover — die Rede. (Denn der Prinz Augustus Frederick hatte und hat die eine jener Eigenschaften nach dem Rechte Großbritanniens, die andere nach dem Rechte des Königreichs Hanover.) In diesem Falle ist jene Frage

⁹⁾ Abgesehen von diesem Entscheidungsgrunde dürfte für Fälle dieser Art die Regel aufzustellen seyn: Im Zweifel verdient die für ein solches Individuum vortheilhaftere Meinung den Vorzug. — Ein Beispiel, das diese Regel bestätigt, wird in der Schrift: Papers elucid. the claims of S. A. d'Este, Not. 3. S. 21. angeführt. Der Herzog von Brabant hatte mit dem Könige von England ein Bündniß gegen Frankreich abgeschlossen. Die Frage war die, ob der Herzog durch die Abschließung dieses Bündnisses die Pflichten verlegt habe, die ihm, als Grafen von Flandern und Artois und in dieser Eigenschaft als einem Unterthanen des Königs von Frankreich, oblagen. Das Parlament in Paris entschied für den Herzog. — Eine ähnliche Frage, wurde im siebenjährigen Kriege auf dem Reichstage wegen des Königs von Preußen und Churfürstens von Brandenburg verhandelt.

unter einer anderen begriffen oder auf eine andere zurückzuführen, auf die Frage:

Wenn eine und dieselbe Rechtsache, — z. B. in Beziehung auf die Partheyen oder in Beziehung auf den Gegenstand des Streites, — unter der Herrschaft der Gesetzgebungen mehrerer Länder steht, nach welcher von diesen Gesetzgebungen ist die Sache in demjenigen Staate zu verhandeln und zu richten, in welchem die Sache zur Entscheidung kommt?

Ich werde in dem Folgenden diese Frage zunächst (§. 3.) im allgemeinen erörtern, und dann (§. 4.) das gefundene Resultat auf den vorliegenden Rechtsfall anwenden. Uebrigens wird aus diesem Resultate zugleich die Antwort auf die zweyte §. 1. aufgestellte Frage entnommen werden können.

§. 3.

Die Frage: Was ist Rechtens, wenn in einem gegebenen Falle die Gesetzgebungen mehrerer von einander unabhängigen Staaten mit einander collidiren? — hat von jeher d. i. schon seit den Zeiten des Mittelalters, als die Rechtswissenschaft in Europa wieder auflebte, die Aufmerksamkeit der Rechtsgelehrten ununterbrochen auf sich gezogen. Die Aufgabe ist in einer Menge Schriften, bald

ausschließlich, bald gelegentlich, aufgestellt und beantwortet worden. — Die, welche sich mit ihr zuerst beschäftigten, die Ausleger (oder Glossatoren) des römischen Rechts, beschränkten sich zwar auf die Entscheidung einzelner Fälle. Auch kann man ihnen den Vorwurf machen, daß sie theils nur das Verhältniß zwischen mehreren Ortsrechten und nicht das zwischen den Gesetzgebungen mehrerer selbstständigen Staaten ins Auge faßten, theils von dem römischen Rechte, aus welchem sie fast allein ihre Entscheidungen entlehnten,¹⁰⁾ eine oft sehr gezwungene Anwendung machten.¹¹⁾ Doch gebührt ihnen das Lob, daß sie die Frage so ziemlich in allen den Beziehungen erörterten, in welchen sie überhaupt aufgeworfen werden kann,¹²⁾ Mit Benutzung der Arbeiten dieser Männer stellten die Rechtsgelehrten in der Folge allgemeine Grundsätze über das

¹⁰⁾ Jedoch benutzen sie auch das c. 1. X. de sponsalibus.

¹¹⁾ Direct beantworten die Justinianischen Rechts- und Gesetzbücher die vorliegende Frage nirgends. Man mußte daher zu Analogien und zu andern Schlüssen seine Zuflucht nehmen. Und diese fielen oft sehr gewagt aus. Man benutzte z. B. folgende Stellen: L. 34. D. de R. J. l. 6. D. de evict. L. 1. pr. D. de usuris et fruct. L. 7. D. de captiv. et postlim. L. ult. C. de testam.

¹²⁾ Vgl. die Glossa ad L. 1. C. de summa trinitate. — Alb. de Rosate. L. 1. qu. 46. (In dem Werke: Tractatus de statutis diversorum auctorum etc.

Verhältniß zwischen mehreren mit einander collidirenden Orts- oder Landrechten auf.¹³⁾ Diese Theorie, welche sich fortdauernd an das römische Recht anlehnte,¹⁴⁾ übrigens nicht nur in Deutschland, sondern auch in andern europäischen Staaten Eingang fand,¹⁵⁾ lautete so: Die Gesetze können ent-

Fref. 1608. fol.) — Bartolus in L. 1. C. tit. laud. (Der letztere Schriftsteller behandelt diese Lehre besonders ausführlich.)

¹³⁾ Diese Theorie ist z. B. in folgenden Schriften dargestellt und auf einzelne Fälle angewendet worden: J. N. Hertii Opusc. acad. T. 1. Diss. 3. — Henr. de Cocceji exercitat. curiosae Vol. I. (Vemgo. 1772.) Disp. 54. tit. 7. — Ch. G. Riccius zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen. (Grff. u. Epz. 1740.) II. Bd. 14. Hptst. — Franc. Alef dies academici. (Heidelsb. 1753.) Diss. 4.

¹⁴⁾ So war schon die Eintheilung der Gesetze, welche dieser Theorie zum Grunde liegt, aus dem römischen Rechte entlehnt. („Omne jus, quo utimur, vel ad personas pertinet, vel ad res, vel ad actiones.“ §. 12. J. de jure nat. gent. et civ.) Vgl. Titii jus priv. Romano - German. L. 1. c. 10. §. 5.

¹⁵⁾ Z. B. auch in Frankreich. Vgl. Merlin Répertoire de jurispr. m. statut. — Den Vorschriften des Art. 3. des Code civil des Français liegt die Eintheilung der Gesetze in statuta personalia etc. zum Grunde.

weder die Person, oder Sachen oder Handlungen zum Gegenstande haben. (In der Kunstsprache: *Statuta sunt vel personalia vel realia vel mixta*.) Wenn der Stand z. B. die Rechtsfähigkeit der Person in Frage steht, so ist der Rechtsstreit nach den Gesetzen des Landes oder Orts, wo die Person ihren Wohnsitz hat, (oder *secundum statuta personalia*) zu entscheiden, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Auslande zur Entscheidung kommt. Sachen sind überall, d. i. wo auch der Rechtsstreit verhandelt werde, nach den Gesetzen desjenigen Landes oder Orts, wo sie sich befinden, (oder *secundum statuta realia*) zu beurtheilen. (Jedoch wird die Regel von vielen ja von den meisten Bertheidigern dieser Theorie auf Liegenschaften beschränkt. Dagegen gilt nach dieser Meinung von beweglichen Sachen die Regel: *Mobilia sequuntur personam*.) Handlungen, z. B. Verträge, Testamente, das gerichtliche Verfahren, stehen schlechthin unter den Gesetzen des Staates oder Orts, wo sie verwirklicht werden, (oder unter den *statutis mixtis*.) — So einfach aber und genügend auch diese Theorie zu seyn scheint, so stehen ihr doch zwei Haupteinwendungen entgegen, gegen welche sie schwerlich gerettet werden kann. Denn zuvörderst ist schon die Scheidlinie, welche sie zwischen den verschiedenen Arten der Gesetze zieht, so unbestimmt, daß man einen und denselben Fall sowohl

unter die eine als unter die andere der obigen Regeln bringen kann.¹⁶⁾ Sodann aber muß eine jede Theorie über das Verhältniß unter den Gesetzen verschiedener Staaten von den Grundsätzen des Völkerrechtes ausgehn; und gleichwohl fehlt es jener Theorie an einer solchen Grundlage. Als daher das Völkerrecht sorgfältiger bearbeitet und mehr und mehr ausgebildet wurde, versuchte man, auch die vorliegende Frage nach andern und richtigen Grundsätzen zu beantworten.¹⁷⁾ Auch die folgende Darstellung wird von den Grundsätzen des Völkerrechtes ausgehn.

Zu Folge dieser Grundsätze steht in der Regel ein jedes Recht und eben so eine jede Verbindlichkeit ausschließlich unter

¹⁶⁾ Daher stimmen auch die Vertheidiger dieser Theorie nicht bloß in der Entscheidung einzelner Fälle, sondern selbst in den Grundsätzen, (in den Definitionen, die sie von den *statutis personalibus etc.* geben,) keineswegs mit einander überein. S. z. B. Alef a. a. D. Riccius S. 520. Pufend. *Observ.* I, 28.

¹⁷⁾ Vattel *droit des gens.* Lib. II. c. 8. Boeschen *praes.* Schott *D. de vi legum civilium in subditos temporarios.* Lips. 1772. Seger *D. de vi legum in territorio alieno.* Lips. 1775.

den Gesetzen und Rechten des Landes, in welchem das Recht oder die Verbindlichkeit (in Gemäßheit derselben Gesetze und Rechte) geltend gemacht werden darf, und in dem gegebenen Falle geltend gemacht wird. — Der Grund dieser Rechtsregel, (welche in der That nur den bekannten Satz: *Leges non valent extra territorium* in dem Sinne wiederholt, welcher mit ihm allein zu verbinden ist,) liegt unmittelbar in der Selbstständigkeit der Staaten. Denn, wollte man annehmen, daß das Recht eines bestimmten Staates, als solches, in einem andern Staate in Vollziehung gesetzt werden dürfte und müßte, so würde man die gesetzgebende Gewalt jenes Staates auf diesen ausdehnen und so die gesetzgebende Gewalt dieses Staates, d. i. das oberste Recht der Souverainetät, beziehungsweise aufheben. Zwar würde die Anwendung und Vollziehung des ausländischen Rechts noch immer den Gerichten und Behörden des Inlandes verbleiben. Aber die Regel, nach welcher diese Gerichte und Behörden zu verfahren und zu entscheiden hätten, wäre ihnen von einer auswärtigen Regierung vorgeschrieben. Und wie wären sie ermächtigt, dieser Vorschrift Folge zu leisten, da sie nur die Organe oder die Diener derjenigen Regierung sind, welche sie bestellt hat?

Die obige Rechtsregel leidet jedoch drey Aus:

nahmen; übrigens vielleicht mehr scheinbar, als wirklich. (Nur die dritte dieser Ausnahmen wird in dem Folgenden ausführlicher erläutert werden, da nur diese Ausnahme in den vorliegenden Fall eingreift.)

Erstens: Es giebt Gesetze, deren Vorschriften die Unterthanen nur mit dem Vorbehalte verpflichten, daß sie von diesen nicht durch einen Vertrag oder durch eine andere Privatverfügung abgeändert oder aufgehoben worden sind. (Beispiele solcher Gesetze sind die Gesetze, welche die Vermögensverhältnisse unter Eheleuten, oder welche die Verbindlichkeit des Verkäufers zur Gewährleistung betreffen.) In Beziehung auf die gesetzlichen Vorschriften dieser Art kann sich ein Jeder auch den Gesetzen des Auslandes unterwerfen d. i. das Recht des Auslandes in ein kraft einer Privatverfügung gültiges Recht verwandeln. Ja, es ist sogar anzunehmen, daß, wenn ein Vertrag im Auslande abgeschlossen worden ist, die Partheyen die Absicht hatten, sich, was die rechtlichen Folgen des Vertrages betrifft, den Gesetzen des Auslandes zu unterwerfen.¹⁸⁾

¹⁸⁾ Dieselbe Voraussetzung oder Präsumtion gilt von Ortsgewohnheiten. L. 6. D. de evict. L. 34. D. de R. J.

Zweitens: Eben so können gewisse Personen oder Rechtsfachen, welche der Regel nach, den Gesetzen des Inlandes unterworfen seyn würden, durch einen Vertrag, welchen die Regierung mit einer andern Regierung abgeschlossen hat, von dieser Regel ausgenommen, und unter die Herrschaft der Gesetze des Auslandes gestellt werden. Und Verträge dieser Art sind, wenn auch selten, doch nicht unerhört.¹⁹⁾

Endlich drittens: Dieselbe Ausnahme kann auch durch die positiven Gesetze eines jeden einzelnen Staates begründet werden. Fälle, welche unter diese Ausnahme gehören, sind eben so häufig, als ihrem Grunde und ihrer Beschaffenheit nach von einander verschieden.

Einer von diesen Fällen ist hier namentlich anzuführen und besonders in Betrachtung zu ziehn. Er ist in dem Satze enthalten: *Locus regit actum* d. i. die äußeren Förmlichkeiten einer Handlung sind nach den Gesetzen und Rechten desjenigen Landes oder Orts zu beurtheilen, wo die Handlung vollzogen worden ist. Man kann diesen Satz als

¹⁹⁾ Beyspiele solcher Verträge findet man in J. L. Klüber's Europ. Völkerrechte (Stuttg. 1821.) S. 55. Anm. c.

einen in allen civilisirten Staaten Europa's geltenden Rechtsatz — als eine Regel des *juris gentium*, (den Ausdruck: *Jus gentium*, im Sinne der Römer genommen,) — betrachten.²⁰⁾ Er ist z. B. in England,²¹⁾ in Frankreich²²⁾ in Deutschland,²³⁾ Rechtens. Gleichwohl beruht er nur auf den positiven Gesetzen und Rechten dieser Staaten; er ist nur deswegen und nur in so fern allgemein geltend, weil und in wie fern er allgemein von den Gesetzen bekräftiget oder von dem Gerichtsgebrauche angenommen ist. Denn, abgesehen von dem positiven Rechte, können Gesetze, welche die äußern Förmlichkeiten einer Rechtsbehandlung bestimmen, nicht durch die Uebereinkunft der Partheyen oder durch eine andere Privatverfügung abgeändert und mithin Rechtsbehandlungen nicht schon deswegen,

²⁰⁾ Klüber in d. a. Sch. §. 55. und die daselbst a. Sch.

²¹⁾ S. unten Num. 24.

²²⁾ Die älteren französischen Rechtsgelehrten sind insgesamt für diese Regel. Sie ist zwar nicht mit so viel Worten dem Code civil einverleibt worden, liegt jedoch mehreren besonderen Vorschriften dieses Gesetzbuches zum Grunde. S. m. Handbuch des franz. Civilrechts. §. 31. Num. 7.

²³⁾ S. oben Num. 15. a. Sch. und Thibaut's System des Pandectenrechts. §. 36.

weil sie im Auslande vollzogen worden sind, der Herrschaft der Gesetze des Inlandes entzogen werden. Jene Uebereinstimmung unter den Gesetzen der europäischen Staaten beruht nur darauf, daß die Regel: *Locus regit actum*, die Billigkeit auf das entscheidenste für sich hat.

Zu Folge dieser Rechtsregel genügt es beziehungsweise zur Rechtsbeständigkeit einer Handlung, wenn die Handlung mit denjenigen äußeren Formlichkeiten bekleidet worden ist, welche nach den Gesetzen und Rechten des Landes oder Orts, wo die Handlung stattgehabt hat, zu ihrer Rechtsbeständigkeit hinreichen, sollten auch nach dem Rechte des Landes, in welchem die aus der Handlung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten in der Folge geltend gemacht werden, andere oder mehrere Formlichkeiten erforderlich seyn. Eben so kann man aus dem Grunde jener Rechtsregel die Folgerung ableiten, daß die Erweislichkeit einer Handlung nach den Gesetzen und Rechten desjenigen Orts, wo sie stattgehabt hat, auch im Auslande zu beurtheilen sey. — Dagegen hat die in Frage stehende Rechtsregel nicht den Sinn, als ob eine Handlung nur unter der Bedingung, daß sie mit den nach dem Rechte dieses Orts erforderlichen Formlichkeiten bekleidet worden ist, auch im Auslande zu Recht beständig sey. Sondern es ist eine Handlung auch dann ihrer äußeren Form nach für gül-

tig zu erachten, wenn ihre äußere Form den Gesetzen des andern, nämlich desjenigen Landes entspricht, in welchem die aus der Handlung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten geltend gemacht werden.²⁴⁾ Denn nicht die verbindende Kraft, sondern nur die Vollziehbarkeit der Gesetze beschränkt sich auf das Gebieth desjenigen Staates, welcher die Gesetze gegeben hat. Wie könnte sonst der Begriff der persönlichen Unterthänigkeit, (der *subjectio personalis*,) in wie fern sich diese Unterthänigkeit auch auf die im Auslande sich aufhaltenden Inländer erstreckt, gerettet werden? Dem steht nicht die bekannte Rechtsregel entgegen: Ein Gesetz gilt nicht außerhalb des Staatsgebietes; *lex non valet extra territorium*. In dieser Regel liegt ein Doppelsinn. Sie ist richtig in dem Sinne, daß ein Gesetz nicht für das Ausland (oder für einen auswärtigen Staat,) nicht aber in dem Sinne, daß das Gesetz nicht für die Inländer im Auslande Gesetz ist. Vielmehr spricht derselbe Grund — die Selbstständigkeit der Staaten — in der erstern Beziehung gegen und in der letzteren Beziehung für die Rechtskraft des Gesetzes.

²⁴⁾ Hert D. de collis. legum Sect. IV. §. 10. —

Mit diesem Satze stimmt auch das englische Recht überein. S. Papers elucid. the claims of Sir A. d'Este. N. 2. S. 13. (Bemerkenswerth ist der hier a. den Lord Cloncurry betreffende Fall.)

Wer z. B. ein eigenhändiges Testament (ein testamentum holographum) nach den Gesetzen seines Wohnsitzes zu errichten berechtigt ist, der kann seinen letzten Willen in dieser Form auch in einem jeden andern Lande mit dem Erfolge erklären, daß das Testament in dem Wohnlande des Erblassers aufrecht zu erhalten ist.²⁵⁾

Durch die in diesen Sphen aufgestellten Grundsätze wird folglich die Frage entschieden: Ist ein von den Gerichten eines bestimmten Staates gesprochenes und nach der Gerichtsverfassung dieses Staates rechtskräftiges Urtheil auch in einem andern Staate rechtskräftig? Denn da ein richterliches Urtheil, nur weil es eine Anwendung des Gesetzes ist, rechtskräftig wird, so kann ein Urtheil eben so wenig, als ein Gesetz, im Auslande vollziehbar seyn, wenn anders nicht durch einen völkerrechtlichen Vertrag oder durch das positive Recht des Auslandes das Gegentheil festgesetzt worden ist.²⁶⁾

²⁵⁾ Ganz so wird dieser Fall in dem Code civil des Français Art. 999. entschieden. (Vormals waren die französischen Rechtsgelahrten getheilter Meinung über diesen Fall. Merlin in dem a. B. m. testament. Sect. II. §. III. Art. 8. und §. IV. Art. 7.)

²⁶⁾ Vgl. Klüber's Völkerrecht. §. 59. Ebend. öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bun-

S. 4.

Wendet man nun das, was S. 2 und 3 an und ausgeführt worden ist, auf den vorliegenden Rechtsfall (mit Rücksicht auf die S. 1. aufgestellten Fragen) an, so ergibt sich sofort, daß in diesem Falle nur die rechtliche Eigenschaft, welche Sr. K. Hoheit dem Herzoge von Sussex als einem Prinzen des im R. Hannover regierenden deutschen Fürstenhauses zukommt, in Betrachtung gezogen werden könne und dürfe, daß mithin dieser Fall nicht nach dem englischen Rechte oder nach dem Verfassungsrechte Großbritanniens, sondern nach dem Rechte zu beurtheilen sey, welches im Hause Hanover, dieses bloß als das regierende Haus des R. Hanover betrachtet, Kraft und Gültigkeit hat.

Denn, die Ansprüche des Sir Augustus d'Este, welche in dem vorliegenden Falle (und in diesem Gutachten) in Frage stehen, gründen sich auf

bestaaten. S. 286. und die in diesem Werke a. Sch. (Auf das Verhältniß unter den Ländern und Gebiethen des deutschen Reiches war diese Folgerung nicht anwendbar. Nicht selten verwechselt man die Vergangenheit mit der Gegenwart.)

die Ehe, welche S. K. Hoheit der Herzog von Sussex mit Lady Augusta Murray abgeschlossen hat. Nun hatte zwar S. K. Hoheit, der Herzog, als er sich verheyrathete, und nun hat er zwar noch jetzt eine doppelte Eigenschaft, die eines Prinzen des in Großbritannien und die eines Prinzen des in Hanover regierenden Hauses. Allein in dem vorliegenden Falle soll jene Ehe im Königreich Hanover und in Verhältniß zu dem in Hanover regierenden Hause, welches in dieser seiner Eigenschaft schlechthin *sui juris* ist, geltend gemacht werden. In diesem Falle also kann S. K. Hoheit, der Herzog von Sussex, nur als ein Prinz des in Hanover regierenden Hauses betrachtet, also die rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit der in Frage stehenden Ehe nur nach dem im K. Hanover und für dessen Fürstenhaus gültigen Rechte beurtheilt werden. Diese Folgerung steht um so fester, da die vorliegenden Ansprüche des Sir Augustus d'Este nicht etwa bloß privatrechtlicher Art sind. Wollte man, was diese Ansprüche betrifft, die Ehe Sr. K. Hoheit, des Herzogs von Sussex, nach dem Verfassungsrechte Großbritanniens beurtheilen, so könnte und müßte man eben so wohl eine jede andere Frage, welche die Regierungsnachfolge in Hanover beträfe, nach dem Verfassungsrechte jenes Reiches entscheiden; z. B. also auch die Frage von dem Vorzuge des Mannsstammes vor dem Weibsstamme. Man

würde, unter dieser Voraussetzung, die Selbstständigkeit des K. Hanover gänzlich aufheben, das Wesen der Verbindung, welche zwischen Großbritannien und Hanover besteht, (einer bloß persönlichen,) gänzlich verkennen.

Auch angenommen also, daß die in Frage stehende Ehe nach der Royal Marriage Act für nichtig und unwirksam zu erachten wäre; auch angenommen ferner, daß das oben erwähnte von dem kirchlichen Gerichtshofe in London gesprochene Urtheil überhaupt gegen August von Este die Kraft Rechtsens hätte; alles dieses kommt in dem vorliegenden Falle nicht in Betrachtung. Mag auch jenes Gesetz und dieses Urtheil den Ansprüchen August's von Este in so fern entgegenstehen, als sich diese Ansprüche auf Großbritannien und auf das britische Königshaus beziehen; (was hier an seinen Ort gestellt bleibt;) ein Gesetz des britischen Parlaments ist nicht ein Gesetz für das K. Hanover, das Urtheil eines britischen Gerichtshofes hat nicht in Hanover Rechtskraft, und das hier in Frage stehende um so weniger, da es ausdrücklich in Gemäßheit jenes dem britischen Reiche eigenthümlichen Verfassungsgesetzes gesprochen worden ist. — Allerdings kann man es sonderbar finden, daß dieselbe Ehe in dem einen Staate gültig, in einem andern ungültig seyn könne. Jedoch Fälle dieser und ähnlicher Art kommen häufig genug vor. Eine

Ehe ist überdies eine so heilige Verbindung, daß sie, wenn sie auch nur in einer Beziehung aufrecht erhalten werden kann, wenigstens in dieser Beziehung aufrecht zu erhalten ist.

Eben so ergibt sich aus dem Obigen (§. 3.) unmittelbar, daß die in Frage stehende Ehe als eine ihrer äußeren Form nach gültige Ehe zu betrachten seyn werde, sie mag nun nach dem Rechte des Orts oder Landes, wo sie eingegangen worden ist, oder aber nach dem Rechte des Staates, in welchem sie geltend gemacht werden soll, (d. i. nach dem im Königreiche Hanover und für das in Hanover regierende Haus gültigem Rechte) die Eigenschaft einer förmlichen Ehe haben. Diese Alternative beruht noch überdies auf einem besondern Grunde. Wenn auch in den Zeiten des deutschen Reichs, (und in diese Zeiten fällt die in Frage stehende Heyrath,) die deutschen Fürstenhäuser noch von der Reichsgewalt in einem gewissen Grade abhängig waren, so standen ihnen doch, und namentlich den churfürstlichen Häusern, alle die Vorrechte zu, welche das europäische Völkerrecht den souveränen Häusern beylegt. ²⁷⁾

²⁷⁾ A. F. Schott D. de honoribus regis principum electorum. Lips. 1771. 4. Günthers Europ. Völkerrecht. Th. 1. S. 255.

So hatten die Churfürsten z. B. das Recht, Gesandte und selbst Gesandte des ersten Ranges, abzuordnen. Wenn sich ein Prinz eines churfürstlichen Hauses im Auslande aufhielt, so konnte ihm das Recht der Extraterritorialität um so weniger verweigert werden, da dieses Recht seinem ganzen Umfange nach den Gesandten eines Churfürsten, für sich und für ihre Familie, zustand. Er hatte also (und es hatte mithin der Prinz Augustus Frederick,) vermöge des Rechts der Extraterritorialität bey einer Rechts-handlung, die er im Auslande vollzog, nur diejenigen äußern Förmlichkeiten zu beobachten, welche er auch in dem Lande seines Hauses zu beobachten gehabt hätte.

§. 5.

Jedoch, die vorstehende Ausführung giebt über die oben aufgestellte Hauptfrage: Aus welchen Quellen ist die Entscheidung der vorliegenden Rechts-sache abzuleiten? — nur die Auskunft, daß, (abgesehn einstweilen von der Rechtsregel: *Locus regit actum*,) diese Sache nicht nach dem in Großbritannien (oder in England) geltenden Rechte sondern nach dem deutschen Rechte und insbesondere nach dem Rechte des K. Hanover und des in diesem Staate regierenden Hauses zu beurtheilen sey; ohne übrigens die Quellen dieser hier einschlagenden Rechte genauer zu bestimmen. Ueber diese

Quellen also ist hier noch das Erforderliche anzuführen.

Die deutschen Fürstenhäuser ²⁸⁾ standen in ihren Familienangelegenheiten von jeher nicht unter dem Landrechte d. i. nicht unter dem besondern Rechte desjenigen Landes, dessen Regent das Haupt des Hauses war ²⁹⁾, sondern nur unter dem gemeinen deutschen d. i. nur unter demjenigen Rechte, welches von der Reichsstaatsgewalt gesetzt oder bekräftiget worden war, also unter den Reichsgesetzen, dem canonischen Rechte, dem Longobardischen Lehnrechte, dem römischen Rechte. Dies gründete sich auf die Regel des deutschen Rechts, daß ein unmittelbares Mitglied des deutschen Reichs, überall, wo es sich auch im deutschen Reiche aufhalte, reichsunmittelbar sey und bleibe ³⁰⁾, die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit aber nicht bloß dem regierenden Herrn, sondern

²⁸⁾ Das Wort: Fürstenhaus, wird hier immer in dem Sinne gebraucht, in welchem es überhaupt ein regierendes Haus bezeichnet.

²⁹⁾ Ausgenommen, wenn und in wie fern das Landrecht, kraft der Hausgesetze, zugleich das Recht der fürstlichen Familie war.

³⁰⁾ Immediatus ubique immediatus.

auch allen den übrigen Mitgliedern des regierenden Hauses zukomme³¹⁾. Jedoch das gemeine deutsche Recht entsprach, als Norm für die Familienverhältnisse der deutschen Fürstenhäuser, dem Interesse dieser Häuser und ihrer Länder nur höchst unvollkommen. Denn, mit Ausnahme einiger besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften, enthielt es keine die eigenthümliche Stellung dieser Häuser betreffende oder berücksichtigende Bestimmungen, gieng es vielmehr von Voraussetzungen aus, welche der eigenthümlichen Stellung dieser Häuser fremd und oft selbst entgegen waren. Namentlich und vorzugsweise galt dieses von dem römischen Rechte. Man suchte daher diesen Mängeln und Fehlern des gemeinen deutschen Rechts durch Hausgesetze — durch Familienverträge und Testamente, — abzu- helfen. Die verbindende Kraft dieser Hausgesetze beruhte auf der „Autonomie“ der deutschen Fürsten und Fürstenhäuser. Das Recht der Autonomie beschränkte sich nicht etwa bloß auf diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche ihrem Wesen nach durch Privatverfügungen aufgehoben oder abgeändert werden können. Es erstreckte sich, vermöge der Selbstständigkeit, zu welcher jene Häuser gelangt waren, auf das gemeine deutsche Recht überhaupt, wenn

³¹⁾ S. J. Sch. Leist Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. (II. Aufl. Göttingen 1805. 8.) S. 18. und die das. a. Sch.

auch mit der Einschränkung, daß durch die Hausgesetze nicht die Verfassung oder die besondern Rechte des deutschen Reichs, (z. B. nicht die aus dem Reichslehnsverbande entstehenden Rechte,) verletzt werden durften. Zuweilen, obwohl selten, hatten auch Verträge mit den Landständen auf die Autonomie und mithin auf das Familienrecht der deutschen Fürstenhäuser Einfluß. So geschah es nun, daß mit der Zeit ein jedes deutsche Fürstenhaus sein besonderes Familienrecht erhielt, welches, wenn auch nicht allein, doch vorzugsweise auf den Hausgesetzen beruhte. — Gleichwohl bestand neben demselben und zur Ergänzung desselben fortdauernd ein gemeines deutsches Fürstenrecht. Die Quellen dieses Rechts waren theils die oben angeführten Quellen des gemeinen deutschen Rechts, theils die Grundsätze und Maximen, in welchen alle jene Hausgesetze, da sie unter denselben Umständen entstanden und auf denselben Zweck berechnet waren, mit einander übereinstimmten. Als man daher anfing, das Verfassungsrecht der deutschen Länder und Gebiete sorgfältiger zu bearbeiten, stellte man eine eigene Wissenschaft unter dem Nahmen des deutschen Privatfürstenrechts auf, welche das Verfassungsrecht der deutschen monarchischen Staaten in Beziehung auf die Familienverhältnisse des regierenden Hauses zum Gegenstande hatte. Es wurden in dieser Wissenschaft theils die gemeinen deutschen Rechte auf jene Verhältnisse angewendet, und

zwar so, daß man bey dieser Anwendung den Geist der Hausgesetze d. i. die den Hausgesetzen zum Grunde liegenden Prinzipien berücksichtigte, theils aber diese Prinzipien zusammenstellte und erläuterte. Das Hauptprinzip war das Interesse der monarchischen Verfassung, ein Prinzip, welches man schon frühzeitig erkannt hatte, wenn es auch in früheren Zeiten mit einem andern Rahmen, — als die Vorsorge für den Glanz des Fürstenhauses, — bezeichnet worden war.³²⁾

Nach denselben Normen sind die Familienverhältnisse der deutschen Fürstenhäuser auch jetzt noch zu beurtheilen. Denn, so wesentlich auch die äußeren Verhältnisse der deutschen Staaten durch die Auflösung des deutschen Reichs verändert worden sind, der innere Rechtszustand ist durch diese Begebenheit nicht unmittelbar umgestaltet worden.³³⁾

³²⁾ Die Schriften über das d. Privatsfürstenrecht s. in Pütter's Literat. des d. Privatrechts. III. 739. Ich füge nur die neuesten Schriften über dieses Recht hinzu. Heffter's Beiträge zum d. Staats- und Fürstenrechte. Berlin 1829. 8. — Handbuch des deutschen Privatsfürstenrechts der vormalig reichständischen jetzt unmittelbaren Fürsten und Grafen. Von Kohler. Sulzb. 1832. 8.

³³⁾ Die fortdauernde Gültigkeit des deutschen Privatsfürstenrechts, das zur Zeit der Auflösung des d. Reichs bestand, wird durch die Schlußakte der Wie-

Allerdings sind seit dem Jahre 1806. die Familienverhältnisse einiger deutschen Fürstenhäuser — durch Familienstatute oder durch die Verfassungsurkunden der neueren Zeit ³⁴⁾, — modificirt oder genauer bestimmt worden. Aber dieselben oder ähnliche Veränderungen hätten, auch so lange das deutsche Reich bestand, getroffen werden können. — Es wird daher auch der vorliegende Rechtsfall theils nach dem besondern Familienrechte des im K. Hannover regierenden Hauses, theils nach dem gemeinen Familienrechte der deutschen Fürstenhäuser (oder nach dem gemeinen deutschen Privatfürstenrechte) zu beurtheilen seyn. Dagegen kommt das Landesrecht des K. Hannover (das jus provinciale) hier nicht in Betrachtung.

§. 6.

Aus dieser Darstellung (§. 5.) lassen sich überdies einige Folgerungen ableiten, welche für den vorliegenden Rechtsfall nicht ohne Interesse sind.

ner Ministerialkonferenz Art. 23. sogar ausdrücklich bestätigt.

³⁴⁾ Beispiele sind das Familienstatut des Baierschen Königshauses; die Verfassungsurkunde des G. Baden. §. 4.

Das gemeine deutsche Privatfürstenrecht ist nicht in dem Sinne oder Umfange ein positives Recht, in welchem diese Eigenschaft andern Theilen oder Arten des positiven Rechts zukommt. Es ist nämlich, größtentheils oder in den Hauptlehren nicht ein Recht, welches auf geschriebenen Gesetzen oder auf streng erweislichen Rechtsgewohnheiten beruhte. Sondern es enthält hauptsächlich Grundsätze und Maximen, welche theils aus der Geschichte theils aus dem Wesen der monarchischen Verfassung, dieses mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der deutschen Staaten betrachtet, abgeleitet sind. Jenes Recht steht daher vorzugsweise unter dem Einflusse der Fortschritte, welche die Staatswissenschaft macht, so wie der Veränderungen, welche sich mit dem Zustande der deutschen Staaten begeben. So machte man z. B. vor Zeiten in dem deutschen Privatfürstenrechte einen sehr freygebigen und für die deutschen Fürstenhäuser sehr nachtheiligen Gebrauch von dem römischen Rechte. Aber das änderte sich, als man nach und nach das Familienrecht der deutschen Fürstenhäuser als einen Theil des Verfassungsrechts betrachten konnte.

Wenn mit dem gemeinen deutschen Rechte, also mit der Grundlage des deutschen Privatfürstenrechts, eine wesentliche Veränderung vorgieng, so mußte diese

auch auf letzteres Recht einen mehr oder weniger erheblichen Einfluß haben.

Eine solche Veränderung war im Gefolge der Reformation. Bis dahin hatten alle Reichsangehörigen, die sich zum Christenthume bekannten, die unmittelbaren und die mittelbaren, Fürsten und Unterthanen, in Ehesachen ³⁵⁾ unter den Gesetzen und Gerichten der Kirche, (der katholischen,) gestanden. Das änderte sich jetzt. Die Protestanten entzogen sich der Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche. Sie versagten der gesetzgebenden Gewalt dieser Kirche nicht bloß für die Zukunft den Gehorsam; sondern sie stellten noch überdieß die Behauptung auf, daß für sie das bisherige kirchliche Eherecht nicht weiter verpflichtend sey. Denn sie bestritten und verwarfen die Glaubenslehren, auf welchen dieses Recht beruhte, namentlich die Lehre, daß die Ehe ein Sacrament sey. Sie behaupteten sogar, daß die Ehe eben so, wie ein jedes andere Rechtsverhältniß, ausschließlich unter den Gesetzen und Gerichten des Staates stehe, wenn es auch eine Gewissenssache für die Regierung sey, in den für die Protestanten bestimmten Gesetzen den Vorschriften des Christenthumes und den

³⁵⁾ Auch in andern causis ecclesiasticis. Absichtlich werden hier nur die Ehesachen herausgehoben.

lößlichen Gebräuchen der ersten Kirche zu huldigen.²⁶⁾
 Und es gelang in Deutschland den Protestanten, für
 ihre Unabhängigkeit von der katholischen Kirche die
 Gewährleistung der Reichsgesetze zu erhalten.²⁷⁾

Das hatte nun für das (hier allein in Be-
 trachtung zu ziehende) Eherecht der deutschen pro-
 testantischen Fürsten und Fürstenhäuser unmit-
 telbar die Folge, daß alles das, was die katho-
 lische Kirche wegen der Ehe nach der Reformation
 festsetzte, daß also namentlich das Concilium Tri-
 dentinum für jenes Recht ohne Kraft und
 Wirksamkeit war. Man konnte äußersten Falles,
 von nun an nur noch das ältere jus canonicum
 als maßgebend für jenes Eherecht betrachten. —
 Aber auch das ältere jus canonicum hatte auf-
 gehört, für die deutschen protestantischen Fürsten
 und Fürstenhäuser Gesetzeskraft zu haben, ohne
 daß es durch ein anderes allgemeines positives
 Recht ersetzt worden wäre. Denn diese Fürsten
 und Fürstenhäuser waren in Ehesachen schlechthin
 selbstständig, schlechthin sui juris, da sie in Ehe-
 sachen auch der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte

²⁶⁾ Eine für die Erläuterung und Bestätigung dieser
 Sache besonders wichtige Schrift ist Luthers
 Schrift von der Ehe.

²⁷⁾ J. P. O. Art. V. §. 48.

nicht unterworfen waren.³⁸⁾ Wenn daher nicht das besondere Recht des Hauses andere Vorschriften enthielt, so war die Ehe, z. B. was ihre äußere Form und die (bisher kirchlichen) Ehehindernisse betraf, für die Mitglieder der protestantischen fürstlichen Familien bloß eine Gewissenssache. — Ja, wollte man selbst annehmen, daß das ältere jus canonicum nicht aufgehört habe, für die deutschen protestantischen Fürsten und Fürstenhäuser Gesetz zu seyn, so würde man doch einräumen müssen, daß einem jeden Mitgliede eines solchen Geschlechts das Recht zugestanden habe, sich von der Beobachtung des Gesetzes in einem jeden einzelnen Falle loszuzählen. Denn der Ausübung dieses Rechts stand von keiner Seite ein Abhängigkeitsverhältniß entgegen.

Allerdings hat sich durch die Auflösung des deutschen Reiches das Verhältniß zwischen dem regierenden Herren und den Mitgliedern seines Hauses wesentlich verändert. Denn auch diese sind jetzt der Souveränität des Hauptes ihres Hauses unterworfen. (Die Regel des vormaligen Rechts ist in dieser Beziehung nicht durch eine andere und ähnliche ersetzt worden.) Gleichwohl läßt sich behaupten, daß fürstliche Personen, welche zur protestantischen

³⁸⁾ Le ist in dem a. W. S. 143.

Kirche gehören, bey der Abschließung einer Ehe der vormaligen Freyheit auch jetzt noch (dem gemeinen Rechte nach) genießen, da durch die Auflösung des deutschen Reichs nicht ein neues Privatsürstenrecht an die Stelle des bisherigen gesetzt wurde. Auf jeden Fall aber würde die Ehe, welche der Gegenstand des vorliegenden Rechtsgutachtens ist, da sie in den Zeiten des deutschen Reichs abgeschlossen wurde, nach dem vormaligen Rechte zu beurtheilen seyn.

Mit dem, was hier über das Eherecht der deutschen protestantischen Fürstenhäuser gesagt worden ist, stimmt auch die Praxis überein. Zwar haben die Mitglieder dieser Familien von jeher bey der Abschließung einer Ehe die Gebräuche und Lehrsätze ihrer Kirche beachtet. Aber eine Menge Thatsachen beweisen, daß sie sich diese Regel nur, um theils ihr eigenes Gewissen zu beruhigen, theils die religiösen Ueberzeugungen der Unterthanen zu schonen, vorschrieben. Daher die vielen Beispiele, daß sie von dieser Regel abwichen.³⁹⁾ Aus demselben Grunde legten sie, ehe sie einen solchen Schritt thaten, den Fall zuweilen Theologen oder Rechtsgelehrten ihrer Kirche zur Begutachtung vor.

³⁹⁾ Einige dieser Beyspiele sind sehr auffallender Art. (z. B. die Doppelhehe des Landgrafen Philipps von Hessen.) Vgl. J. J. Moser's Familienstaatsrecht der d. Reichsstände. Uter Theil. S. 9. 12 a.

Was jedoch den vorliegenden Fall betrifft, so kann die Gültigkeit der zwischen dem Prinzen Augustus Frederick und der Lady Augusta Murray abgeschlossenen Ehe und die Abstammung August's von Este aus dieser Ehe schon unter der Voraussetzung gerechtfertiget werden, daß das jus canonicum, welches zur Zeit der Reformation bestand, für die Ehefachen der deutschen protestantischen Fürstenhäuser fortdauernd Gesetzeskraft behalten habe. Und diese Voraussetzung wird der folgenden Ausführung, (bey der Beantwortung der, 2ten 3ten und 4ten Frage) zu Grunde gelegt werden, da mittelst derselben die Ansprüche, welche der Gegenstand dieses Rechtszugs achtens sind, der strengeren und ungünstigeren Regel unterworfen werden.

Das die Beantwortung der 1ten Frage ist die

1) Das königliche Geschlecht welches in
 Prinz Augustus Frederick von
 Augusta Murray durch Heiratung
 erhalten.

Die Erklärung ist die

2) Die Erklärung ist die